

# Absenkung der Strafmündigkeit und Anwendung des Jugendstrafrechts

## Stellungnahme

zur Experten-Anhörung  
bei der CDU-Fraktion im  
Niedersächsischen Landtag  
am 15. Mai 2023



Gefertigt von Dirk Hallmann,  
Landesgeschäftsführer

April 2023

# Vorbemerkungen

Zur Frage der Absenkung des Strafmündigkeitsalters verfügt die Exekutive nach Ansicht der DPolG Niedersachsen nicht über die ausreichende Kompetenz und das Fachwissen, um hier eine klare Position zu beziehen. Hier sind vielmehr Kinderpsycholog\*innen und –soziolog\*innen gefragt, um die möglicherweise veränderte Reifeentwicklung der Kinder und die Einflüsse von außen auf die Psyche zu bewerten sowie die Justiz, um die Frage der Wirkung von Strafe auf das Verhalten zu analysieren.

Dadurch reduziert sich die Stellungnahme der DPolG Niedersachsen von einer Expertise auf eine ausschließlich meinungsbildende Argumentation, mit dem Ziel, möglichst viele Facetten der komplexen Thematik zu beleuchten.

## Einleitung

Polizeibeamt\*innen und -beamte werden in ihrem täglichen Dienst immer häufiger damit konfrontiert, dass nicht nur Jugendliche, sondern noch bislang strafunmündige Kinder unter 14 Jahren kriminelle Taten begehen.

Dabei gehen sie immer rücksichtsloser und gewalttätiger vor. Diese Beobachtungen werden durch die Kriminalstatistik bestätigt, die in den vergangenen Jahren, insbesondere nach der Corona-Pandemie, einen Anstieg der Kinderkriminalität aufzeigt.

Der Trend ist aber nicht neu:

Neben der Beseitigung der sozialen und gesellschaftlichen Ursachen für die Kinderkriminalität hat der Bundeshauptvorstand der DPolG bereits im Jahr 1997 die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre gefordert.

Die DPolG hat bereits im Januar 2002 in einer öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag auf diese Entwicklung hingewiesen und die Politik zum schnellen und entschlossenen Handeln aufgefordert.

**Die DPolG Niedersachsen betont die Erforderlichkeit der thematischen Diskussion, sieht sich aber nicht in der Rolle, hier eine Forderung zu formulieren.**

## Faktoren einer Senkung des Alters der Strafmündigkeit

- Nicht in jedem Fall folgt eine Haftstrafe
- Weiterhin Prüfung der Strafreife (§3 JGG)
- Erziehungscharakter im Vordergrund
- Auch 12-jährigen die Grenzen des Handelns aufzeigen

*“Wir müssen für die Kinder eine Schutzplanke des Verhaltens schaffen”*

*DPolG Niedersachsen*

Mit einer Senkung des Alters für die Strafmündigkeit ist nicht automatisch verbunden, dass 12-jährige zur Verbüßung einer Jugendstrafe in die Jugendstrafanstalt gehören.

Bei einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze würde selbstverständlich, wie jetzt bereits bei 14-jährigen, die im Einzelfall zu prüfende individuelle Strafreife (vgl. § 3 JGG) gelten.

Demnach darf nicht der Strafgedanke und die Erzielung einer abschreckenden Wirkung im Vordergrund stehen, sondern der Erziehungscharakter des Jugendstrafrechts.

Dessen erzieherische Sanktionen, wie etwa die Erteilung richterlicher Weisungen, Verwarnungen und Auflagen, dürfen aber nicht erst ab 14 Jahren einsetzen. Vielmehr ist es pädagogisch sinnvoll, schon einem 12-jährigen klar zu machen, wo die Grenzen seines Handelns liegen, **quasi eine Schutzplanke des Verhaltens.**

## Faktoren einer Senkung des Alters der Strafmündigkeit

- Die Opfer brauchen Schutz vor Verbrechen
- Verhängung der Jugendhaft nur in Ausnahmefällen bei schweren Straftaten
- Intensive pädagogische und soziale Betreuung in geschlossenen Heimen
- Erziehungsberechtigte in (auch) strafrechtliche Verantwortung nehmen

Die Opfer von Straftaten fragen nicht nach dem Alter des Täters, sondern fordern zum Schutz ihrer individuellen Sicherheit mit Recht das ein, was der Staat seinen Bürgern schuldet, nämlich Schutz vor Verbrechen!

Dabei hat die DPolG stets betont, dass die Verhängung von Jugendhaft, wie schon nach bisheriger Rechtslage, grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bei schweren Straftaten in Betracht kommt.

Statt dessen muss in diesen Fällen eine intensive pädagogische Betreuung in geschlossenen Heimen gewährleistet sein. Dazu müssen solche Einrichtungen in allen Bundesländern geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Außerdem spricht sich die DPolG dafür aus, Erziehungsberechtigte wegen Verletzung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht in verstärktem Maße strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (vgl. § 171 StGB).

*„Innere Sicherheit fängt in der Familie an!“*

(Wolfgang Bosbach im Rahmen eines Symposiums der DPolG HH am 22. März 2023)

## Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende

- Auf Heranwachsende, d.h. 18- bis 21-jährige, darf nach Auffassung der DPolG Jugendstrafrecht nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Hier muss eine Bestrafung nach Erwachsenenstrafrecht zur Regel werden.
- Es bleiben Fragen, die begleitend beantwortet werden müssen.

Gesetz und Rechtsprechung gehen hinsichtlich der geistigen Reife eines Beschuldigten nicht von festen Altersgrenzen aus, sondern stellen auf eine dynamische Entwicklung zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr ab.

Wenn die geistige Entwicklung aber abgeschlossen ist, der Heranwachsende also die einen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erreicht hat, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

**Auf Heranwachsende, d.h. 18- bis 21-jährige, darf nach Auffassung der DPolG Jugendstrafrecht nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.**

Hier muss eine Bestrafung nach Erwachsenenstrafrecht zur Regel werden, die Anwendung des „weicheren“ Jugendstrafrechts entsprechend die Ausnahme.

Auch bei einem eigentlich noch einem Jugendlichen gleichzustellenden Täter, der in seiner Entwicklung auf der Stufe eines Jugendlichen stehen geblieben ist, soll Erwachsenenrecht angewendet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass er noch über die erreichte Entwicklungsstufe hinaus gelangt.

Auch bei diesem Themenfeld bleiben Fragen:

- Was macht die Haft mit den Heranwachsenden?
- Wie groß ist die Abschreckung, wenn regelmäßiger Erwachsenenstrafrecht angewandt wird?
- Wer kümmert sich ausreichend um die inhaftierten Heranwachsenden (und Jugendlichen?)